



LANDKREIS LÜNEBURG

Amtsblatt

für den Landkreis Lüneburg

50. Jahrgang

Ausgegeben in Lüneburg am 13.03.2024

Nr. 3a

A. Bekanntmachungen des Landkreises Lüneburg

Errichtung des Neuhauser Deichverbandes (NDV), für das rechtselbisch gelegene Gebiet im Landkreis Lüneburg, Bundesland Niedersachsen, § 7 Abs. 1 Nr. 3 Wasserverbandsgesetz (WVG) vom 12.02.1991 in der derzeit gültigen Fassung in Verbindung mit § 14 Abs. 1 WVG. 111

B. Bekanntmachungen der Städte, Samtgemeinden und Gemeinden

Satzung der Gemeinde Amelinghausen über eine Veränderungssperre für den räumlichen Geltungsbereich des in Aufstellung befindlichen Bebauungsplans Nr. 42 „Wohnen und Arbeiten im Lerchenweg“ 111

Satzung der Gemeinde Amelinghausen über eine Veränderungssperre für den räumlichen Geltungsbereich des in Aufstellung befindlichen Bebauungsplans Nr. 43 „Naherholungsgebiet Kronsbergheide“ 113

C. Bekanntmachungen kommunaler Unternehmen und Verbände

D. Bekanntmachungen anderer Dienststellen

A. Bekanntmachungen des Landkreises Lüneburg

Errichtung des Neuhauser Deichverbandes (NDV), für das rechtselbisch gelegene Gebiet im Landkreis Lüneburg, Bundesland Niedersachsen, § 7 Abs. 1 Nr. 3 Wasserverbandsgesetz (WVG) vom 12.02.1991 in der derzeit gültigen Fassung in Verbindung mit § 14 Abs. 1 WVG

- I. Der Landkreis Lüneburg hat die Errichtung des o. g. Deichverbandes gemäß § 7 Abs. 1 Nr. 3 WVG von Amts wegen eingeleitet.

Die nach § 11 WVG erstellten Errichtungsunterlagen werden in der Zeit vom

15.03.2024 (einschließlich) bis zum 19.04.2024 (einschließlich)

- a) in den Diensträumen der Stadt Bleckede (Montag 08:00 - 12:00 Uhr, Dienstag 13:00 - 18:00 Uhr, Mittwoch bis Freitag 08:00 - 12:00 Uhr), der Gemeinde Amt Neuhaus (Dienstag - Freitag 08:00 - 12:00 Uhr, Dienstag auch 15:00 - 18:00 Uhr) und des Landkreises Lüneburg – Untere Wasserbehörde – (Montag bis Donnerstag: 08.30 Uhr bis 12 Uhr und 14 bis 16 Uhr, Freitag: 08.30 Uhr bis 12 Uhr) zur Einsicht und
- b) auf der Internetseite des Landkreises Lüneburg <https://www.landkreis-lueneburg.de/fuer-unsere-buergerinnen-und-buerger/umwelt-undklimaschutz/wasserwirtschaft-und-hochwasserschutz/hochwasserschutz.html> zugänglich gemacht.

Mit den Errichtungsunterlagen wird eine Liste der festgestellten Beteiligten - dies sind alle Grundstückseigentümer/ innen und Erbbauberechtigten der Gemeinde Amt Neuhaus und des rechtselbischen Teils von Bleckede - Bleckede-Wendischthun mit den Ortsteilen Neu Bleckede und Neu Wendischthun – ausgelegt bzw. im Internet zugänglich gemacht, § 13 Abs. 1 WVG. Ohne Weiteres berechtigt zur Einsichtnahme sind alle genannten Grundstückseigentümer/innen und Erbbauberechtigten; sonstige Personen können die Beteiligtenliste nur einsehen, wenn ein berechtigtes Interesse gesondert dargelegt wird. Zur Einsichtnahme in die digital bereitgestellte Liste wird den Berechtigten auf Anforderung nach Prüfung der Berechtigung ein entsprechender Link mit Zugangskennung zugesandt. Anträge bzw. Einwendungen können bei der Stadt Bleckede, der Gemeinde Amt Neuhaus und dem Landkreis Lüneburg eingereicht werden.

- II. Den Beteiligten wird zudem in einem Anhörungstermin Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben.

Alle Beteiligten sind hierfür zum

24. April 2024 15:00 Uhr

in die Sporthalle Neuhaus, Am Moorgarten 6, 19273 Neuhaus, eingeladen.

Anträge sowie Einwendungen müssen die Beteiligten zur Vermeidung des Ausschlusses spätestens in diesem Anhörungstermin vorbringen, § 16 Abs. 2 Satz 2 i.V.m. § 14 Abs. 4 WVG.

Hinweis:

§ 14 Abs. 6 WVG: „Um das Eigentum streitende Personen sind berechtigt, an den Verhandlungen teilzunehmen und mitzuwirken; sie sowie gemeinsame Eigentümer oder Erbbauberechtigte können nur einheitliche Erklärungen abgeben.“

Landkreis Lüneburg
- Untere Wasserbehörde -
Horst-Nickel-Str. 4

Gemeinde Amt Neuhaus
Am Markt 4
19273 Amt Neuhaus

Stadt Bleckede
Lüneburger Straße 2
21354 Bleckede

21337 Lüneburg
Im Auftrag
Flügger

B. Bekanntmachungen der Städte, Samtgemeinden und Gemeinden

Satzung der Gemeinde Amelinghausen über eine Veränderungssperre für den räumlichen Geltungsbereich des in Aufstellung befindlichen Bebauungsplans Nr. 42 „Wohnen und Arbeiten im Lerchenweg“

Präambel

Auf Grundlage der §§ 14 Abs. 1, 16 Abs. 1 und 17 Abs. 1 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03. November 2017 (BGBl. I S. 3634), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 20. Dezember 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 394) geändert worden ist, in Verbindung mit den §§ 10 und 58 Abs. 1 Nr. 5 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der Fassung vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 8. Februar 2024 (Nds. GVBl. S. 2024 Nr. 9) hat der Rat der Gemeinde Amelinghausen in seiner Sitzung am 04. März 2024 folgende Veränderungssperre als Satzung beschlossen:

§ 1

Sicherung der Planung

Am 04. März 2024 hat der Rat der Gemeinde Amelinghausen den Beschluss zur Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 42 „Wohnen und Arbeiten im Lerchenweg“ gefasst.

Zur Sicherung der Planung für den räumlichen Geltungsbereich des zur Aufstellung beschlossenen Bebauungsplans Nr. 42 „Naherholungsgebiet Kronsbergheide“ wird eine Veränderungssperre angeordnet.

§ 2 Räumlicher Geltungsbereich

Der räumliche Geltungsbereich der Veränderungssperre ergibt sich aus der in der Anlage beigefügten Karte, die Bestandteil dieser Satzung ist. Der räumliche Geltungsbereich der Veränderungssperre stimmt mit dem räumlichen Geltungsbereich des in Aufstellung befindlichen Bebauungsplans Nr. 42 „Wohnen und Arbeiten im Lerchenweg“ der Gemeinde Amelinghausen überein.

§ 3 Rechtswirkung der Veränderungssperre, Ausnahmen

- (1) Innerhalb des räumlichen Geltungsbereichs der Veränderungssperre dürfen gemäß § 14 Abs. 1 Nrn. 1 und 2 BauGB
 - a) Vorhaben im Sinne des § 29 BauGB nicht durchgeführt oder bauliche Anlagen nicht beseitigt werden;
 - b) erhebliche oder wesentlich wertsteigernde Veränderungen von Grundstücken und baulichen Anlagen, deren Veränderungen nicht genehmigungs-, zustimmungs- oder anzeigepflichtig sind, nicht vorgenommen werden.
- (2) Von der Veränderungssperre werden Vorhaben, die vor Inkrafttreten der Veränderungssperre baurechtlich genehmigt worden sind, Vorhaben, von denen die Gemeinde nach Maßgabe des Bauordnungsrechts Kenntnis erlangt hat und mit deren Ausführung vor dem Inkrafttreten der Veränderungssperre hätte begonnen werden dürfen, sowie Unterhaltungsarbeiten und die Fortführung einer bisher ausgeübten Nutzung nicht berührt (§ 14 Abs. 3 BauGB).
- (3) Ausnahmen von der Veränderungssperre können nach Maßgabe des § 14 Abs. 2 BauGB zugelassen werden, wenn überwiegende öffentliche Belange nicht entgegenstehen.

§ 4 Inkrafttreten

Die Veränderungssperre tritt mit der Veröffentlichung im Amtsblatt des Landkreis Lüneburg in Kraft. Die Veränderungssperre tritt außer Kraft, sobald und soweit der für den Geltungsbereich dieser Satzung aufzustellende Bebauungsplan rechtsverbindlich geworden ist, spätestens jedoch zwei Jahre nach Inkrafttreten dieser Satzung.

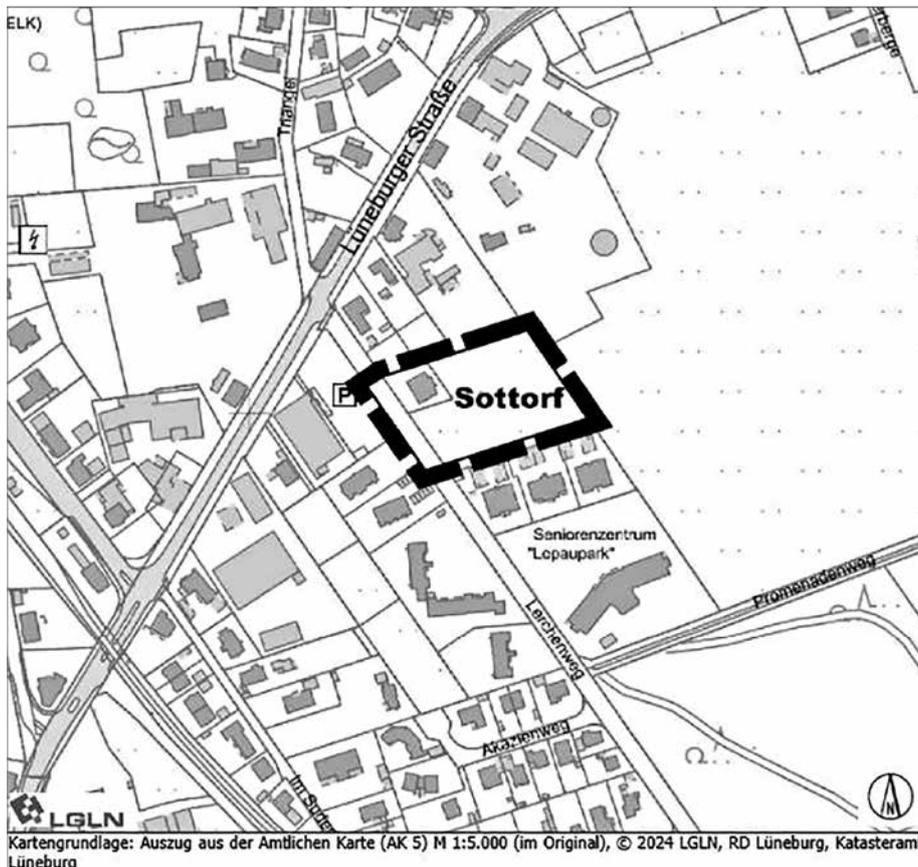
Die Gemeinde kann die Frist um ein Jahr verlängern.

Amelinghausen, den 04. März 2024

Palesch
Gemeindedirektor

Anlage zur Satzung über eine Veränderungssperre für den räumlichen Geltungsbereich des in Aufstellung befindlichen Bebauungsplans Nr. 42 „Wohnen und Arbeiten im Lerchenweg“.

Übersichtsplan



Satzung der Gemeinde Amelinghausen über eine Veränderungssperre für den räumlichen Geltungsbereich des in Aufstellung befindlichen Bebauungsplans Nr. 43 „Naherholungsgebiet Kronsbergheide“.

Präambel

Auf Grundlage der §§ 14 Abs. 1, 16 Abs. 1 und 17 Abs. 1 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03. November 2017 (BGBl. I S. 3634), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 20. Dezember 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 394) geändert worden ist, in Verbindung mit den §§ 10 und 58 Abs. 1 Nr. 5 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der Fassung vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 8. Februar 2024 (Nds. GVBl. S. 2024 Nr. 9) hat der Rat der Gemeinde Amelinghausen in seiner Sitzung am 04. März 2024 folgende Veränderungssperre als Satzung beschlossen:

§ 1

Sicherung der Planung

Am 04. März 2024 hat der Rat der Gemeinde Amelinghausen den Beschluss zur Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 43 „Naherholungsgebiet Kronsbergheide“ gefasst.

Zur Sicherung der Planung für den räumlichen Geltungsbereich des zur Aufstellung beschlossenen Bebauungsplans Nr. 43 „Naherholungsgebiet Kronsbergheide“ wird eine Veränderungssperre angeordnet.

§ 2

Räumlicher Geltungsbereich

Der räumliche Geltungsbereich der Veränderungssperre ergibt sich aus der in der Anlage beigefügten Karte, die Bestandteil dieser Satzung ist. Der räumliche Geltungsbereich der Veränderungssperre stimmt mit dem räumlichen Geltungsbereich des in Aufstellung befindlichen Bebauungsplans Nr. 43 „Naherholungsgebiet Kronsbergheide“ der Gemeinde Amelinghausen überein.

§ 3

Rechtswirkung der Veränderungssperre, Ausnahmen

- (1) Innerhalb des räumlichen Geltungsbereichs der Veränderungssperre dürfen gemäß § 14 Abs. 1 Nrn. 1 und 2 BauGB
 - a) Vorhaben im Sinne des § 29 BauGB nicht durchgeführt oder bauliche Anlagen nicht beseitigt werden;
 - b) erhebliche oder wesentlich wertsteigernde Veränderungen von Grundstücken und baulichen Anlagen, deren Veränderungen nicht genehmigungs-, zustimmungs- oder anzeigepflichtig sind, nicht vorgenommen werden.
- (2) Von der Veränderungssperre werden Vorhaben, die vor Inkrafttreten der Veränderungssperre baurechtlich genehmigt worden sind, Vorhaben, von denen die Gemeinde nach Maßgabe des Bauordnungsrechts Kenntnis erlangt hat und mit deren Ausführung vor dem Inkrafttreten der Veränderungssperre hätte begonnen werden dürfen, sowie Unterhaltungsarbeiten und die Fortführung einer bisher ausgeübten Nutzung nicht berührt (§ 14 Abs. 3 BauGB).
- (3) Ausnahmen von der Veränderungssperre können nach Maßgabe des § 14 Abs. 2 BauGB zugelassen werden, wenn überwiegende öffentliche Belange nicht entgegenstehen.

§ 4

Inkrafttreten

Die Veränderungssperre tritt mit der Veröffentlichung im Amtsblatt des Landkreis Lüneburg in Kraft. Die Veränderungssperre tritt außer Kraft, sobald und soweit der für den Geltungsbereich dieser Satzung aufzustellende Bebauungsplan rechtsverbindlich geworden ist, spätestens jedoch zwei Jahre nach Inkrafttreten dieser Satzung.

Die Gemeinde kann die Frist um ein Jahr verlängern.

Amelinghausen, den 04. März 2024

Palesch
Gemeindedirektor

Anlage zur Satzung über eine Veränderungssperre für den räumlichen Geltungsbereich des in Aufstellung befindlichen Bebauungsplans Nr. 43 „Naherholungsgebiet Kronsbergheide“.

Übersichtsplan

